

Hauptsatzung

vom 09.11.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 09.11.2015 folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 **Rechtsstellung, Aufgaben und** **Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 15.000,00 Euro im Einzelfall;
 3. die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
 4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen TVöD BT-V 1-6 und S1-S6, Angestellten mit befristeten Arbeitsverhältnissen bis zu 1 Jahr im Einzelfall, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

Der Gemeinderat ist über gemeindliche Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen vorab und mit Begründung zu informieren.

5. die Gewährung von verzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall;
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro;
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten, im Wert bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall;
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall;
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall;
12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
14. betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus Gemeindewaldungen im Rahmen der genehmigten Holznutzung;
15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz;

IV. Ortsteile

§ 6

Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Achstetten, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Achstetten,
2. Bronnen, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Bronnen,
3. Oberholzheim, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Oberholzheim,
4. Stetten, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Stetten.

V. Unechte Teilortswahl

§ 7

Unechte Teilortswahl

Die in § 6 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Wohnbezirk Achstetten | 6 Sitze, |
| 2. Wohnbezirk Bronnen | 2 Sitze, |
| 3. Wohnbezirk Oberholzheim | 3 Sitze, |
| 4. Wohnbezirk Stetten | 3 Sitze, |

insgesamt also 14 Sitze.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 8

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile

- Bronnen
- Oberholzheim
- Stetten

wird je eine Ortschaft eingerichtet.

§ 9

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 8 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet:

Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| 1. in der Ortschaft Bronnen | 6 Mitglieder, |
| 2. in der Ortschaft Oberholzheim | 8 Mitglieder, |
| 3. in der Ortschaft Stetten | 8 Mitglieder. |

§ 10

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. Baugesuche,
 3. die Benennung von Straßen und Plätzen, wobei Doppelbenennungen innerhalb der Gemeinde nicht zulässig sind

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen sowie der Ortsfeuerwehr,

4. die Verpachtung von Fischwasser und der gemeinschaftlichen Jagdbezirke soweit die Zuständigkeit der Gemeinde vorliegt,
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall mehr als 2.000,00 Euro aber nicht mehr als 5.000,00 Euro beträgt,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Bauausführungen, sowie deren Ausgestaltung, bis zu einem Wert von 100.000,- Euro je Einzelfall,
7. die Ernennung, Einstellung und Entlassung des hauptsächlich in den jeweils öffentlichen Einrichtungen eingesetzten Personals, im Rahmen des Stellenplanes, soweit diesem nicht eine zentrale Bedeutung in der Gesamtgemeinde zukommt und die Zuständigkeit der Gemeinde vorliegt. Dies gilt nicht für das Personal der örtlichen Kindergärten,
8. die Einstellung und Entlassung der Leitung der örtlichen Kindertagesstätten.
9. Der Ortschaftsrat ist über gemeindliche Stellenausschreibungen, welche die örtlichen Einrichtungen betreffen, vorab und mit Begründung, zu informieren. Ebenso über personelle Besetzungen in den örtlichen Einrichtungen soweit kein Entscheidungsrecht nach den Ziffern 7 und 8 besteht.

Absatz 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

§ 11

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.
- (2) Soweit die Zustimmung des Ortschaftsrates betragsmäßig begrenzt ist, so ist bei Überschreitung der Beträge der Gemeinderat für den gesamten einheitlichen Vorgang zuständig.

§ 12

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Er kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er nicht sowieso als Mitglied des Gemeinderates Teilnahme- und Stimmrecht besitzt.

§ 13
Bildung eines
Vermittlungsausschusses

- (1) Bestehen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils aus drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03. Mai 2004 mit Änderungssatzung vom 05. Juli 2004 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt!

Achstetten, 10.11.2015



Kai Feneberg
Bürgermeister